



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Der Holz-Prozeß.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Neben den durch die Säkularisation hervorgerufenen Neuerungen nahm im Anfange des 19. Jahrhunderts mehrere Jahre der Holz-Prozeß die Gemüther in Neuenheerse lebhaft in Anspruch und rief zuzeiten böses Blut hervor. Am 31. Januar 1800 stellte die Gemeinde der Äbtissin vor, die Waldungen, aus denen die Gemeinde das nötige Holz zu erhalten berechtigt sei, drohten auf den Punkt zu geraten, daß sie den jährlichen Holzbedarf nicht mehr abgeben könnten; seit verschiedenen Jahren sei nicht mehr die nötige Sparsamkeit und Aufsicht geübt worden; Äbtissin möge sorgen, daß dem Holzmangel vorgebeugt und die „Gemeinheits-Waldungen“ nicht ruiniert würden, insbesondere auch den derzeitigen Förster absetzen und einen andern anstellen. — Das Kapitel, als Mit-eigentümer und Verwalter zur Äußerung aufgefordert, erwiderte, es habe das drohende Übel längst eingesehen; bisher habe aber die Gemeinde immer behauptet, es sei noch Holz genug vorhanden, und habe keine Anstalten zum Anbau des Brennholzes getroffen, obschon sie dazu aufgefordert worden sei; da auch das Stift zu den „gemeinen Waldungen“ — das sei die Bezeichnung von alters her — berechtigt sei, und zwar zur Halbscheid, und diese Waldungen nicht vom Kapitel, sondern von der Gemeinde in den jetzigen kläglichen Zustand versetzt worden seien, so müsse auch das Kapitel seinerseits mit ebensoviel Recht als die Gemeinde bitten, dafür zu sorgen, daß den Stiftspersonen ihre Nothdurft an Holze, wozu selbe in den gemeinen Waldungen berechtigt seien, nicht entzogen werde. — Darauf entgegnete die Gemeinde, sie gestehe dem Kapitel weder die Hälfte noch sonst eine Befugnis an ihren Waldungen zu, bevor dasselbe seine daran habenden Gerechtsame ihr zuerst vor Augen gelegt habe.

Demnächst ließ das Kapitel die in Frage stehenden Waldungen (auch alle seine übrigen Waldungen) durch den hannoverschen Forstinspektor Runze in Aerzen (bei Hameln) untersuchen und begutachten, nämlich die Reviere Klusenbusch, Ochsenberg, Bodental, Schild, Wennekenbruch, Langenberg, Kellerberg, Sürenbusch, Luhnbecke, Hachholz, Bollberg, Bühre, Eschenberg und Stantebecke. Aus seiner „Relation“ vom 24. Juni 1800 ist zu erwähnen:

Die Reviere Eschenberg, Bühre, Bollberg, Schild und Wennekenbruch sind noch recht gut bestanden, die übrigen Reviere befinden sich in einem ziemlich desolaten Zustande, besonders Kellerberg, Sürenbusch und Luhnbecke, wo der Bestand, fast nur noch knorrichte und struppichte Buchen, sehr ausgelichtet und der Boden durch Moos und Heidelbeerfraut verwildert ist. Die Holzentnahme muß eingeschränkt werden; 140 Portionen zu je 6 Fuder, also 840 Fuder jährlich wie bisher, können in den nächsten Jahren nicht abgegeben werden. Ferner muß die bisherige Methode ganz aufgegeben werden, in den Stangenhölzern die stärksten Stämme zuerst zu hauen und die schwachen und unterdrückten stehen zu lassen; umgekehrt sind vielmehr die schwachen und unterdrückten Bäume zuerst zu hauen, denn nicht an diesen, sondern an den starken ist der beste Zuwachs. Endlich sind Zuschläge anzulegen. Der Landmann macht freilich, wenn er im Walde hudeberechtigt ist, hiergegen gern Einwendungen, allein darauf darf hier nicht gehört werden.

Die meisten Bestände waren Buchen, nicht viele Eichen; noch keine Tannen. Mit der Besamung mit Nadelholz hatte der damalige „Holzherr“, Pastor

Knippschild, einen kleinen Anfang gemacht in den dem Kapitel gehörenden Revieren Steinberg und Nethenberg. Runke empfahl, damit fortzufahren, um mehr Bauholz zu beschaffen.

Die Waldungen des Kapitels, die Runke damals auch untersuchte, waren meist in gutem Stande. Es waren dies die Reviere: bei Neuenheerse: Steinberg und Nethenberg; bei Kühlsen: über Kraken Rampe, Fielebusch, unterm Kühlschen Berge, „über, unter, neben und hinter dem Tische und der Kirchberg“, Riepen und Prinzberg, Schürenberg, Langenkamp; bei Altenheerse: Kalenberg, Ahlenhohl, Stufenbusch, Heinholtz, Mittelholz, Lütgenholz, Grünerberg, Ostbockholz.

Bei Kühlsen lobt er besonders den Kirchberg. „Ist mit vortrefflichen jungen Buchenstangenholz bestanden, welches gegen 30 Jahre alt seyn mag. Derjenige welcher den Betrieb in diesem Orte geführet und angeordnet hat, verdient, daß man sein Andenken ehre, er mag noch leben oder nicht, und er mag seyn, wer er will, der beste Forstmann konnte nichts ordentlicheres und vernünftigeres zu Stande bringen, als hier geschehen ist.“ — Vom Heinholtz bei Altenheerse heißt es: „Ist eines der trefflichsten Büchen-Reviere, daß man sehen kann.“

Auf Grund obigen Gutachtens erließ die Äbtissin am 13. September 1800 eine neue Holzordnung, die unter anderem bestimmte: Der Sörenbusch, der hintere Teil der Bühre, der obere Teil der Stantebede und das Bodental werden in Zuschlag gelegt; Eingeseffene, die in einfacher Schätzung einen Gulden und mehr zahlen, erhalten jährlich 6 Fuder Brennholz, die weniger zahlen bis zu einem halben Gulden, 4 Fuder, die unter einem halben Gulden zahlen, $2\frac{1}{2}$ Fuder.⁵³ Das kleine Unterholz wird durch Bauerwerker, die der Bürgermeister zu bestellen hat, unter Aufsicht des Försters gehauen, fuderweise zusammengelegt und nach Nummern verteilt. Die größeren Bäume werden, wie bisher, angewiesen und von denen, welchen sie angewiesen sind, so niedrig, als es geschehen kann, gehauen und binnen drei Wochen aus dem Holze geschafft. Als Bindewieden dürfen nur Wieden und Haselnußstauden geschnitten werden, nicht junge Eichen und Buchen. Den Einliegern wird kein Holz mehr verabreicht, ihnen aber gestattet, Dienstags und Freitags das Fallholz zu sammeln; eine Art oder Barte dürfen sie nicht mitnehmen ins Holz. Das Hüten mit den Ziegen⁵⁴ in den Holzungen wird gänzlich untersagt. Damit niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen möge, soll diese Verordnung dreimal von der Kanzel verlesen werden.

Zur Begründung seiner Rechte führte das Kapitel aus: Es ist offenkundige Tatsache, daß das Kapitel über die strittigen Waldungen von jeher die Verwaltung geführt, einen Holzherrn bestellt, auch einen Förster angestellt und besoldet hat; daß die zur Verbesserung und Erhaltung des Gehölzes erforderlichen Kosten zur Hälfte vom Kapitel und zur Hälfte von der Gemeinheit bestritten werden; daß bei vorhandener Mäst die Gemeinheit nur zur Hälfte interessiert ist

⁵³ Nach der Holzordnung von 1758 erhielten aus den gemeinen Waldungen: jede haushaltführende Stiftsdame 30 Fuder, jeder haushaltführende Geistliche 25 Fuder, die nichthaushaltführenden Damen und Geistlichen je 10 Fuder, die Eingeseffenen auf je 2 Schilling Schätzung 1 Fuder.

⁵⁴ „Als die großen Holzverwüster sind diese Tiere bekannt, derothalben sie schlechterdings in den Forsten nicht zu dulden sind, und derjenige, welcher sie dahinbringt, exemplarisch bestraft werden muß,“ sagt Runke in seinem Gutachten.

und dagegen den Schweinehirten halten und andere Lasten tragen muß; die Strafgeelder für Holzfrevel erhält die Äbtissin zur einen, das Kapitel zur andern Hälfte; ebenso die Schadenersatzgeelder von auswärtigen Erzeßisten.

Das Stiftsgericht entschied am 14. Juli 1801: Wenn die Gemeinheit ihr prätendiertes Eigentum binnen 14 Tagen rechtlicher Art nach beweist, ergeht ferner, was Rechtens. Hiergegen legte die Gemeinde Berufung ein beim Offizialatgerichte in Paderborn. Dort wies das Stift noch hin auf die Einzugsgelder, mit deren Zahlung das Mitnutzungsrecht an den strittigen Waldungen erworben werde, und die ebenfalls ans Stift gezahlt würden; auch hätte das Stift jeztige Gemeinheitswaldungen erworben, so 1351 von den Gebrüdern Sommerkall die Güter zu Delinghausen, das Hag-Holz und das Sunder-Holz. — Was die Gemeinde diesen schwerwiegenden Gründen gegenüber in die Wagchale zu werfen hatte, war nicht sehr erheblich.

Am 16. November 1801 ließ das Kapitel die gemeinschaftlichen Waldungen bezüglich des künftig einzuhaltenden Forstbetriebes von dem lippischen Oberförster Wagener in Falkenhagen untersuchen, dessen Urteil lautete: Sämtliche Reviere müssen zuerst von dem verdrängten Krüppelholze gereinigt werden; währenddem kann jeder nur jährlich 3 Haufen, 6 Fuß breit und hoch, erhalten, danach 3 Malter jährlich. Das Hauen muß durch 12 beeidigte Hauer geschehen, die, um der ärmeren Klasse Verdienst zu geben, 12 unbееidigte, für die sie haften müssen, zu sich nehmen. Um die Unkosten für Anpflanzungen zu decken, kann einiges Holz verkauft werden. Sollte die Gemeinheit sich diesen Vorschlägen widersetzen, so sehe ich kein anderes Mittel, als die Teilung der Waldungen herbeizuführen und den Heersern ihren Anteil zu ihrer besten Disposition zu überlassen.

Der Sohn Wageners wurde mit der Oberaufsicht über sämtliche Stiftswaldungen betraut.

Bevor es in der Prozeßsache zur Hauptentscheidung kam, erhoben sich neue Streitpunkte, die vorläufige Verfügungen nötig machten. So ließ die Gemeinde, als einmal das Stift hauen ließ, den Arbeitern durch mehrere Rats Herrn die Ärte wegnehmen. Das Paderborner Gericht verfügte, die Ärte seien zurückzugeben. Das Stift verlangte aber weiter Rückgabe dorthin, wo die Ärte genommen seien (*restitutio ad locum unde*); darauf Verfügung, es genüge, wenn die Gemeinde zur Rückgabe bereit sei. Ein andermal hatte das Kapitel 72 Malter für die Stiftspersonen hauen lassen, da ließ die Gemeinde sie an einem Tage an die Gemeindeglieder verteilen und abfahren. Das Gericht entschied, das Holz sei zurückzuerstatten (was aber nicht geschah).

Aus Ärger kündigte die Gemeinde mehrere Kapitalien, die sie vom Stifte geliehen hatte, im Betrage von 1290 Tlr.; allein da dies alte Kapitalien waren, mußte sie 545 Tlr. Agio und weiterhin höhere Zinsen zahlen.

Am 31. März 1804 erging das Urteil der Königlich Preussischen Paderborner Landesregierung: Das strittige Gehölz ist gemeinschaftliches Eigentum des Kapitels und der Gemeinde, worüber dem Stift die forstliche Oberaufsicht zusteht; die Kosten beider Instanzen werden gegeneinander aufgehoben.

Dieses Erkenntnis barg in sich den Keim zu einem neuen Prozeß; denn nun erhob sich die weitere Frage: Wie soll das gemeinschaftliche Eigentum weiterhin genützt werden? Allein man war beiderseits des Prozesses müde und sehnte

sich nach Frieden. Die Gemeinde bot einen Teilungs-Vergleich an auf der Grundlage: Das Stift erhält die Reviere Essenberg, Stukenbusch, Kreitbusch und Stantebede, die Gemeinde die übrigen bisher gemeinsamen Reviere. Der vorgenannte stiftische Oberförster Wagener äußerte sich dazu, eine Teilung nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen mit Vermessung, Taxierung der Bestände und der Güte des Bodens würde zu kostspielig sein. Das Stift könne noch weiter verlangen die Reviere Bühre und Schild. — Die Kriegs- und Domänen-Kammer in Münster, an welche das Stift sich wandte, beauftragte den Ober-Forstrat von Kalitsch zu Hardehausen, die Sache an Ort und Stelle zu prüfen und eingehenden Bericht einzureichen, und den Landrat von Metternich zu Beverungen, die Verhandlungen zu leiten und den Vergleich zustande zu bringen. Das gelang endlich am 26. April 1806 mit der Bestimmung: Das Stift erhält die Reviere Essenberg einschließlich Fiedelbusch, Stantebede, Stukenbusch und Kreitbusch, ferner 8 Morgen Holz an der Ostseite der Bühre und 6 Morgen Blöße längs dem stiftischen Nethenberge, im ganzen 225 Morgen; die Gemeinde erhält die übrigen gemeinschaftlichen Reviere, im ganzen 790 Morgen, und verzichtet förmlich auf die Hude im Essenberg und in der Stantebede, im übrigen bleibt es mit Hude und Mast wie bisher.⁵⁵

Am 20. Mai 1807 genehmigte die Kriegs- und Domänen-Kammer in Minden [inzwischen hierher verlegt] den Vertrag und verfügte dessen gerichtliche Ausfertigung an das Justizamt Dringenberg.⁵⁶

Anlegung einer Gipsmühle.

Ein Viertelstündchen südlich von Neuenheerse, am Nordwestabhänge des Bollberges, befindet sich ein ziemlich mächtiges Gipslager, dessen Gips, wie eine vor Jahren vorgenommene Untersuchung ergeben hat, nahezu chemisch rein ist. In älterer Zeit scheint man noch nicht davon gewußt oder doch den Wert nicht erkannt zu haben. Beim Neubau der Abtei, 1601—1603, sowie auch beim Neubau des Kalandshauses, 1610—1611, holte man den nötigen Gips von Helmern bei Pedelsheim. Gips wurde nämlich früher viel verwendet zur Herstellung von Fußböden in Fluren, Küchen, Vorratsräumen, Kornböden, auch Schlazimmern usw.

Seit 1803 ist die Rede von einem Gipsbruch der Gemeinde. Die Preussische Bergwerks-Kommission erklärte diesen für ein staatliches Regale und verpachtete ihn „an die Rhätin in Herbram“ [von Westphalen?], zahlte jedoch auf wiederholte Vorstellungen die Pacht für 1805 und 1806 mit 24 Rtlr. an die Gemeinde zurück. Im Jahre 1807 unter dem Bürgermeister Scheid nutzte die Gemeinde den Gipsbruch selbst und schritt zur Anlegung einer Gipsmühle (Stampfwerk) an der hart am Gipslager vorbeischießenden Nethe. Dabei wußte man, so geht die Sage, der Äbtissin ein Schnippchen zu schlagen. Es war nämlich, sagt man, dazumal so, daß, wenn jemand es fertigbrachte, ein Haus

⁵⁵ Die gleichzeitige Teilung der Hude- und Mastgerechtigkeit, welche die Kammer wollte, erklärte der Landrat für unausführbar. Auffallend erscheint uns die Äußerung der Kammer, sie halte eine Teilung der Waldungen auch unter die einzelnen Interessenten für unbedenklich.

⁵⁶ St A M Kriegs- und Domänenkammer Minden, XIV Nr. 94—102.